

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Historische Bauforschung an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 30. April 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Historische Bauforschung an der Hochschule vom 6. Dezember 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Architektur jedes Semester eine Masterkommission Historische Bauforschung. ²Sie besteht aus einer vorsitzenden Prüferin beziehungsweise einem vorsitzenden Prüfer und zwei weiteren Prüferinnen und Prüfern. ³Mindestens zwei dieser Prüferinnen und Prüfer sind hauptamtlich Lehrende der Fakultät Architektur; ein Mitglied der Masterkommission kann Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter an der Fakultät Architektur sein. ⁴Alle Mitglieder der Masterkommission sind gleichberechtigt; das vorsitzende Mitglied leitet das Verfahren. ⁵Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch die Masterkommission Historische Bauforschung. ⁶Abweichend von Satz 5 wird das Teilmodul Vertiefungsschwerpunkt Entwurf im historischen Bestand (Teilmodul 4.1.2b) durch die Masterkommission Architektur des Masterstudiengangs Architektur bewertet.
- (2) ¹Die jeweils zuständige Masterkommission legt den verbindlichen Zeitplan für die Bearbeitung und Betreuung der Masterarbeit für alle Absolvierenden eines Semesters bis zum jeweiligen Semesterbeginn fest. ²Außerhalb des Zeitplanes ist eine Anmeldung nicht möglich.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des dritten Studienseesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 75 Credits erreicht worden sind.
- (4) ¹Das Thema der Masterarbeit im Vertiefungsschwerpunkt Architekturhistorische Analyse (Teilmodul 4.1.2a) wird von den Studierenden eigenständig entwickelt, der Masterkommission Historische Bauforschung vorgelegt und in einem Vorkolloquium vor Beginn der Bearbeitung erläutert. ²Nach erfolgter Prüfung der Eignung übernimmt die Masterkommission Historische Bauforschung die Betreuung der Masterarbeit. ³Die endgültige Aufgabenstellung der Masterarbeit ist der Masterkommission Historische Bauforschung in einem weiteren Vorkolloquium vor Beginn der Bearbeitung vorzustellen.

- (5) ¹Das Thema der Masterarbeit im Vertiefungsschwerpunkt Entwurf im historischen Bestand (Teilmodul 4.1.2b) wird von den Studierenden eigenständig entwickelt, der Masterkommission Architektur vorgelegt und in einem Vorkolloquium vor Beginn der Bearbeitung erläutert. ²Nach erfolgter Prüfung der Eignung übernimmt die Masterkommission Architektur die Betreuung dieses Teilmoduls. ³Die endgültige Aufgabenstellung für das Teilmodul ist der Masterkommission Architektur in einem weiteren Vorkolloquium vor Beginn der Bearbeitung vorzustellen.
- (6) ¹Für die Betreuung der Masterarbeit werden von der Masterkommission Historische Bauforschung drei Zwischenkolloquien angeboten. ²In den Zwischenkolloquien stellen die Studierenden den jeweiligen Arbeitsstand ihrer Masterarbeit vor. Die Masterkommission Historische Bauforschung gibt hierzu fachliche Hinweise. ⁴Die Zwischenkolloquien sind hochschulöffentlich durchzuführen und sollen jeweils eine Dauer von 15 Minuten je Studentin bzw. Student nicht überschreiten. ⁵Die Teilnahme an den Vor- und Zwischenkolloquien ist keine Prüfungsleistung.
- (7) ¹Für die Betreuung des Teilmoduls „4.1.2b Vertiefungsschwerpunkt Entwurf im Bestand“ werden von der Masterkommission Architektur drei Zwischenkolloquien angeboten. ²In den Zwischenkolloquien stellen die Studierenden den jeweiligen Arbeitsstand ihrer Masterarbeit vor. ³Die Masterkommission Architektur gibt hierzu fachliche Hinweise. ⁴Die Zwischenkolloquien sind hochschulöffentlich durchzuführen und sollen jeweils eine Dauer von 15 Minuten je Studentin bzw. Student nicht überschreiten. ⁵Die Teilnahme an den Vor- und Zwischenkolloquien ist keine Prüfungsleistung.
- (8) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (9) ¹Die Masterarbeit besteht aus insgesamt vier Teilmodulen. ²Das grundlegende Teilmodul „4.1.1 Masterarbeit Historische Bauforschung“ wird durch eines der beiden Teilmodule „4.1.2a Vertiefungsschwerpunkt Architekturhistorische Analyse“ oder „4.1.2b Vertiefungsschwerpunkt Entwurf im historischen Bestand“ ergänzt. ³Alle Teilmodule müssen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein, um zur Präsentation (Teilmodul 4.1.3) zugelassen zu werden. ⁴Wird ein Teilmodul nicht erfolgreich abgelegt, muss das Gesamtmodul wiederholt werden. ⁵Im Fall der Wiederholung der Masterarbeit ist ein Wechsel des Vertiefungsschwerpunkts möglich. ⁶Das Teilmodul „4.1.3 Präsentation“ umfasst die Inhalte beider vorstehenden Teilmodule (4.1.1 und 4.1.2a bzw. b). ⁷Die Teilnahme am Teilmodul „4.1.4 Masterseminar“ ist verpflichtend.
- (10) Ergänzend zu § 17 Abs. 8 APO darf die Masterarbeit mit Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers in französischer Sprache abgefasst werden.
- (11) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Für das Teilmodul „4.1.2a Vertiefungsschwerpunkt Architekturhistorische Analyse“ legt die Masterkommission Historische Bauforschung den Termin für die mündliche Präsentation im Zeitplan für die Bearbeitung und Betreuung der Masterarbeit fest. ³Für das Teilmodul „4.1.2b Vertiefungsschwerpunkt Entwurf im Bestand“ legt die Masterkommission Architektur den Termin für die mündliche Präsentation im Zeitplan für die Bearbeitung und Betreuung der Masterarbeit fest. ⁴Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die oder der Studierende dem nicht widerspricht. ⁵Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Masterarbeit zu einem Anteil von 20 % mitberücksichtigt. ⁶Wird die Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. ⁷Wird die Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ⁸Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.
- (12) Im Übrigen finden Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.“

2. In der Tabelle Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudien-
gang Historische Bauforschung wird wie folgt geändert:

- a) Im Modul 4.1.2b wird in Spalte 9 die Fußnote „²⁾“ durch die Fußnote „³⁾“ ersetzt.
- b) Im Modul 4.1.3 Präsentation wird in Spalte 7 die Angabe „Prä, 20 Min.“ durch die Angabe „*mdIP, 15 Min.*“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Thema der Abschlussarbeit gemäß dem von der Masterkommission Historische Bauforschung oder der Masterkommission Architektur festgelegten Zeitplan ab dem Sommersemester 2026 erhalten und die Abschlussarbeit somit erstmalig im Wintersemester 2026/27 antreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 23. April 2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 30. April 2026

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident